

Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen

Der «Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen» der Schweizerischen Bundeskanzlei (Deutscher Sprachdienst) ist soeben erschienen. Es handelt sich um die 2., völlig überarbeitete Auflage des «Leitfadens zur sprachlichen Gleichbehandlung» von 1996. Gerüst und Hauptinhalte sind gleich geblieben, der Text wurde aber vollständig überarbeitet und ergänzt: Lücken wurden gefüllt, überholte Inhalte aktualisiert und die Erläuterungen zu einer ganzen Reihe von Knacknüssen vertieft. Nach wie vor ist der Leitfaden als Nachschlagewerk konzipiert. Er besteht aus drei Teilen, die sich gegenseitig ergänzen.

Im Teil über die sprachlichen Mittel finden sich Antworten auf Fragen wie: Welches sind die Vor- und Nachteile von Paarformen? Wie sind Kurzformen in den amtlichen Publikationen des Bundes zu verwenden? Wann eignen sich substantivierte Partizipien I wie Studierende und wann nicht? Warum ist eine Generalklausel, wonach die männlichen Personenbezeichnungen die Frauen mitmeinen, nicht geschlechtergerecht? Im Teil über verschiedene Textsorten und besondere Formen des Sprachgebrauchs erfährt man beispielsweise, wie man sich in einem Brief an die Mitglieder eines gemischtgeschlechtlichen Gremiums wendet, wie vorzugehen ist bei Teilrevisionen nicht geschlechtergerecht formulierter Erlasse und bei Übersetzungen von im generischen Maskulinum gehaltenen Texten. Der alphabetische Nachschlageteil gibt Aufschluss zu konkreten Themen und Wörtern, die sich für das geschlechtergerechte Formulieren als besondere Knacknüsse erweisen, so zur Behandlung juristischer Personen, zur weiblichen Form von Landammann oder zur Frage, wann Paarformen mit *und* oder mit *oder* verbunden werden.

Der Leitfaden soll ein nützliches Instrument für die Schreibarbeit, ein Ratgeber, eine Fundgrube, ja eine Inspirationsquelle sein und zeigen, dass geschlechtergerechtes Formulieren nicht nur eine lästige Pflicht sein muss, sondern dass mit Kreativität Texte verfasst werden können, die sowohl geschlechtergerecht als auch verständlich und ästhetisch befriedigend sind.

Bezugsquelle: Bundesamt für Bauten und Logistik, Verkauf Publikationen, CH-3003 Bern, www.bbl.admin.ch/bundespublikationen, Art.-Nr. 104.628 D

Der Leitfaden kann auch als PDF heruntergeladen werden: www.bk.admin.ch > Themen > Sprachen > Hilfsmittel für die Textredaktion > Leitfäden oder: www.bk.admin.ch > Dokumentation > Sprachen > Deutschsprachige Dokumente

Margret Schiedt, Schweizerische Bundeskanzlei, Bern

www.kantonsparlamente.ch – Die Informationsplattform für Kantonsparlamente

Der gegenseitige Informationsaustausch stellt seit geraumer Zeit für die kantonalen Parlamente eine grosse Herausforderung dar. Insbesondere im Bereich des interkantonalen Rechts bestehen nach Auffassung zahlreicher Parlamentsangehöriger erhebliche Informationsdefizite.

Um die Kommunikation zwischen den kantonalen Parlamenten und den Zugang zur Information zu verbessern, haben sich seit Ende 2007 siebzehn kantonale Parlamente (ZH, BE, UR, FR, SO, BS, BL, SH, AR, SG, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE) zu einer Interessengemeinschaft, der Interessengemeinschaft Kantonsparlamente (ICC), zusammengeschlossen. Der Beitritt steht allen interessierten Kantonen offen.

Das Projekt wird vom Institut für Föderalismus der Universität Freiburg begleitet, das die ICC beim Aufbau einer Internetplattform in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht unterstützt.

Die Informationsplattform umfasst derzeit drei Bereiche:

- Unter «Parlamente im Vergleich» werden die unterschiedlichen Strukturen und Prozesse aller 26 Kantone in Form von synoptischen Tabellen zu einzelnen Fragen rechtsvergleichend dargestellt. Diese Darstellung lehnt sich an das von Paul Stadlin herausgegebene Werk «Die Parlamente der schweizerischen Kantone», das Anfang der 1990er-Jahre erschienen ist. Die Tabellen enthalten Informationen zu grundsätzlichen Fragen (z.B. Grösse und Zusammensetzung des Parlaments, Wahlmodalitäten) wie auch zu speziellen Themen (z.B. verschiedene parlamentarische Instrumente, organisatorische Aspekte). Mit diesem Werkzeug sollen die verschiedenen Strukturen und Prozesse innerhalb der kantonalen Parlamente, ihre Unterschiede und Gemeinsamkeiten transparent dargestellt werden. Da es sich um eine Webapplikation handelt, können Kantone beliebig ein- bzw. ausgeblendet werden. Dadurch können sehr effiziente Vergleiche angestellt werden. Dank der Möglichkeit des «Exports» können die Daten bei Bedarf auch weiterverwendet werden. Die Pflege der Informationen erfolgt dezentral, durch die jeweiligen Kantone.

Kantonsparlamente.ch - Mozilla Firefox

1. Grundsätzliches [Zur Übersicht](#) [Drucken](#) [Export nach Excel](#)

Kantone einblenden: Alle (Regioneneinteilung gemäss Einteilung des Bundesamtes für Statistik)

AG AI AR BE BL BS FR GE GL GR JU LU NE NW OW SG SH SO SZ TG TI UR VD VS ZG ZH

Parlamente im Vergleich

Zur Übersicht

1. Grundsätzliches
2. Medien, Öffentlichkeit, Sicherheit
3. Sitzungen
4. Organisatorische Fragen
5. Fraktionen
6. Kommissionen
7. Gesetzgebung, Führungsinstrumente, Oberaufsicht
8. Parlamentarische Instrumente
9. Abstimmungen
10. Wählen
11. Behandlung von Konkordaten während der Ausarbeitung

Interkantonale Beziehungen

Vereinbarungen in Vorbereitung

Bestehende Vereinbarungen

Hilfe

IG Kantonsparlamente

Fragen	AG	AI	AR	BE
1.1. Aus wie vielen Mitgliedern setzt sich das Parlament zusammen?	§ 26 KV: 143 Ratsmitglieder	22 KV: 49	KV Art. 71: 66	Art. 72 KV: 160
1.2. Wann ist das Parlament verhandlungs- und beschlussfähig?	§ 27 GVZ: Anwesenheit von mindestens 71 Ratsmitgliedern	14 GR GR: Mehrheit anwesend	GO Art. 34: wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind	Art. 15a GRG: Wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
1.3. Wie bzw. nach welchem System wird das Parlament gewählt?	Grossratswahlgesetz: Puckelstein	22 KV: Majorz	KV Art. 71: Es gilt das Mehrheitswahlverfahren, Wahlen sind die Gemeinderäte. Die Gemeinde Herisau hat das Verhältniswahlverfahren eingeführt.	Art. 73 Abs. 1 und 2 KV: Proporz im Wahlkreis

- Der Bereich «Beziehungen» betrifft hauptsächlich die Zusammenarbeit der Parlamente auf dem Gebiet des interkantonalen Rechts. Er enthält verschiedene Informationen, insbesondere über interkantonale Vereinbarungen, die sich noch in der Vorbereitungsphase befinden. Der Zugriff auf diesen Bereich steht nur Mitgliedern jener kantonalen Parlamente offen, die der ICC beigetreten sind. Diese haben die Möglichkeit, frühzeitig Informationen auszutauschen. Damit wird eine kantonsübergreifende Meinungsbildung ermöglicht.
- Schliesslich informiert der Bereich «IG Kantonsparlamente» über die Aktivitäten und die Organisation der ICC.

Das Internetportal ist seit dem 1. Februar 2008 in Betrieb und kann unter www.kantonsparlamente.ch konsultiert werden.

Marius Roth, Institut für Föderalismus, Universität Freiburg i.Ue. (Schweiz)

Rückblick auf die sechste Veranstaltung vom 25. Juni 2009

Werner Bussmann (BJ) nahm Rückmeldungen über die bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Gesetzgebungsleitfaden entgegen. Dabei wurden insbesondere die übersichtliche Darstellung, die hilfreichen Ablaufschemas und die Detailliertheit des Leitfadens positiv vermerkt. Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer äusserten den Wunsch nach mehr Praxisbeispielen. Die Vertreter des Bundesamtes für Justiz (BJ) machten deutlich, dass der Gesetzgebungsleitfaden keinen Normcharakter hat, sondern als Praxishilfe zur Orientierung und Improvisation im Gesetzgebungsverfahren gedacht ist.

Matthias Oesch, Assistenzprofessor an der Universität Bern, stellte die Forschungsergebnisse im Rahmen seiner Habilitationsarbeit über das typisierende Gesetz vor. Bei der Typisierung verzichtet der Gesetzgeber aus Gründen der Praktikabilität oder Rechtssicherheit bewusst auf eine sachliche Differenzierung (beispielsweise beim Pauschalabzug für Berufsauslagen). Er gewichtet dabei die Vollzugstauglichkeit der Regelung oder verwaltungsökonomische Überlegungen höher als die unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit gebotene Differenzierung der Einzelfälle. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Zulässigkeit von Typisierungen propagierte Oesch ein Vorgehen anhand der massgebenden Kriterien bei der Einschränkung von Grundrechten gemäss Artikel 36 BV (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Unantastbarkeit des Kerngehalts). Er fasste das Ergebnis seiner Forschung prägnant wie folgt zusammen: Die Vereinbarkeit von Typisierungen mit Artikel 8 BV beurteilt sich primär anhand des Verhältnismässigkeitsprinzips. Die Zukunft wird zeigen, ob in der Praxis bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Typisierungen im Licht von Artikel 8 BV neu der von Oesch vorgezeichnete Weg über Artikel 36 BV beschritten oder weiterhin der bisherige Pfad (wonach Typisierungen einzig auf einem sachlichen Grund beruhen müssen) begangen wird.

Aus unserer Sicht offen ist die Frage, ob und inwiefern diese neue Methode zu anderen Resultaten führt als die herkömmliche, freiere Argumentationsweise, die alleine mit dem Kriterium der sachgerechten Differenzierung operiert. Ein Gewinn für die Praxis könnte sich daraus ergeben, dass die detaillierteren Begründungsanforderungen uns zwingen, bei der Beurteilung der Vereinbarkeit einer Typisierung mit Artikel 8 BV die in Frage stehenden Interessen systematischer zu untersuchen.

Esther Tophinke (BJ) stellte die Grundzüge des Berichtsentwurfs über die Stärkung der präventiven Rechtskontrolle vor. Der Bericht des Bundesrates soll aufzeigen, wie die präventive Kontrolle der Rechtmässigkeit von rechtsetzenden Er-

lassen gestärkt werden kann, damit diese im Einklang mit dem übergeordneten Recht stehen und sich optimal in die bereits bestehende Rechtsordnung einfügen. Heute wird die präventive Rechtskontrolle von Erlassentwürfen hauptsächlich verwaltungsintern durch das Bundesamt für Justiz, die Bundeskanzlei, die eidgenössische Finanzverwaltung, die Direktion für Völkerrecht sowie das Integrationsbüro vorgenommen. Die Stärken dieser Art von Kontrolle liegen in der partnerschaftlichen Begleitung der federführenden Departemente und Fachämter, in der fachlichen Unterstützung der parlamentarischen Kommissionen, in der Praxisnähe, Flexibilität und Lösungsorientiertheit. Der Bericht zeigt, was die Stärken und Schwächen des bestehenden Systems sind und wie es optimiert werden könnte. Im Vordergrund steht dabei die Verbesserung der Transparenz durch eine Offenlegung von Differenzen. Zudem erläutert der Bericht eingehend, welche anderen Massnahmen ergriffen werden könnten. Als denkbare weitere Optionen werden die Zentralisierung der Ausformulierung von Rechtserlassen in einem Bundesamt für Gesetzgebung, die Zentralisierung der Rechtskontrolle in einem Bundesamt oder einer unabhängigen Verwaltungsstelle, die Schaffung einer parlamentarischen Verfassungsdelegation oder eines gemischten Hilfsorgans der Bundesversammlung sowie der Einsatz einer gerichtlichen Instanz zur Begutachtung von Erlassvorlagen genannt. Letztlich werden die politischen Organe darüber zu entscheiden haben, ob eine der vorgeschlagenen Handlungsoptionen und gegebenenfalls welche tatsächlich umgesetzt werden soll.

Robert Baumann, Bundesamt für Justiz, Bern

Veranstaltungskalender – Calendrier – Calendario – Chalender

Ausbildungsangebot der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG)

Unter der Ägide der SGG werden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen angeboten:

- Murtener Gesetzgebungsseminar I: Rechtsetzungsmethodik
- Murtener Gesetzgebungsseminar II: Gesetzesredaktion
- Séminaire de légistique de Montreux «Mieux légiférer»
- Murtener Gesetzgebungsseminar (Vertiefungsseminar): Umsetzung von EU-Recht in der Schweiz aus legistischer Perspektive

Murtener Gesetzgebungsseminar I: Rechtsetzungsmethodik

Ort und Zeit

Murten, 22. bis 24. April 2010

Organisation

Zentrum für Rechtsetzungslehre der Universität Zürich und Institut für Föderalismus der Universität Freiburg in Zusammenarbeit mit Martin Wyss (Universität Bern).

Informationen

- www.federalism.ch > Index a–z > Murtener Gesetzgebungsseminar;
- www.bk.admin.ch > Themen > Sprachen > Sprache und Recht

Zielsetzung und Thematik

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen, mit welcher Methodik sie ein Rechtsetzungsprojekt angehen können, welche Fragen sich dabei stellen und wie ein Rechtsetzungsprojekt methodisch durchgeführt wird. Schwerpunkte sind die Erarbeitung eines Regelungskonzepts und die Instrumente zur Überprüfung von Erlassentwürfen, Fragen des Projektmanagements sowie die Wirkungsprüfung.

Murtener Gesetzgebungsseminar II: Gesetzesredaktion

Ort

Murten

Zeit

Das Seminar wird voraussichtlich im November 2010 durchgeführt.

Organisation

Institut für Föderalismus der Universität Freiburg in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bundeskanzlei und dem Bundesamt für Justiz

Informationen

- <http://www.bk.admin.ch> > Dienstleistungen > Seminare und Kurse > Murtener Gesetzgebungsseminar
- <http://www.federalism.ch> > Index a-z > Murtener Gesetzgebungsseminar

Murtener Gesetzgebungsseminare: Die Umsetzung von EU-Rechts in der Schweiz aus legislativer Perspektive (Vertiefungsseminar)

Eine Veranstaltung des Instituts für Europarecht und des Instituts für Föderalismus der Universität Freiburg (CH), in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz und der Bundeskanzlei

Ort und Zeit

Freitag, 11. Juni 2010; Universität Freiburg (Pérolles II)

Inhalt

Das Vertiefungsseminar widmet sich der Umsetzung des EU-Rechts aus legislativer Sicht. Das Seminar soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Überblick über den rechtlichen Rahmen der Umsetzungsgesetzgebung vermitteln. Es soll die legislativen Herausforderungen aus theoretischer und praktischer Sicht (in Übungen) behandeln und einen Ausblick bieten auf das, was in nächster Zeit auf die Schweiz zukommen wird. Das detaillierte Kursprogramm wird im Februar 2010 bekanntgegeben.

Anmeldung

Das Anmeldeverfahren für dieses Seminar wird voraussichtlich im Februar 2010 (zusammen mit der Bekanntgabe des Kursprogramms) eröffnet. Voranmeldungen sind aber bereits jetzt möglich (E-Mail an lydia.spicher@unifr.ch). Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.